



## Merkblatt für praktizierende Tierärzte zur Behandlung von Pferden und anderen Equiden

### Allgemeines zum Equidenpass

Alle Einhufer, die aus dem Bestand verbracht, abgegeben oder auch nur vorübergehend transportiert werden sollen, z.B. in Tierkliniken, müssen von einem Equidenpass begleitet sein.<sup>1</sup>



Auch eine Schlachtung des Tieres kann erst erfolgen, wenn ein Equidenpass ausgestellt wurde, in dem die Schlachtung des Tieres nicht ausgeschlossen ist und der zur Schlachtung vorliegen muss.<sup>2</sup>

### Behandlung von Einhufern

Für die Behandlung von Einhufern gelten grundsätzlich die allgemeinen arzneimittelrechtlichen Regelungen zur Abgabe, Verschreibung und Anwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte. Für bestimmte Equiden mit Equidenpass können sich allerdings Besonderheiten ergeben.

Vor der arzneilichen Behandlung von Einhufern ist deshalb zu prüfen, ob ein Equidenpass mit einer Erklärung des Tierhalters über die Verwendung des Tieres vorliegt und ob das zur Behandlung anstehende Tier zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt ist.

In einem Anhang des Equidenpasses<sup>3</sup> erklärt der Tierhalter sein Pferd oder anderen Einhufer zu einem

- **Schlachttier** (Lebensmittel lieferndes Tier) **oder**
- **Nicht-Schlachttier** (nicht Lebensmittel lieferndes Tier).

Ein als Schlachttier ausgewiesenes Tier kann zu einem späteren Zeitpunkt zum Nicht-Schlachttier bestimmt werden. Ist ein Tier hingegen einmal als **Nicht-Schlachttier** eingestuft, so gilt dies **unwiderruflich** lebenslang und damit auch bei einem Halterwechsel.

Die jeweilige Erklärung ist von der den Equidenpass ausstellenden Stelle oder einem hierzu autorisierten Tierarzt gegenzuzeichnen.

Je nachdem, ob ein Equidenpass vorliegt oder nicht bzw. welche Eintragung zur Zweckbestimmung des Tieres im Equidenpass vorgenommen ist, gelten für die arzneiliche Behandlung des Tieres folgende Regelungen (siehe auch Rückseite):

Tier ohne Equidenpass Tier mit Equidenpass ohne Eintragung Zweckbestimmung	für Lebensmittel liefernde Tiere geltende Vorschriften
Tier mit Equidenpass mit Eintragung Zweckbestimmung - Tier zur Schlachtung vorgesehen	für Lebensmittel liefernde Tiere geltende Vorschriften, modifiziert durch die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1950/2006
Tier mit Equidenpass mit Eintragung Zweckbestimmung - Tier von der Schlachtung ausgeschlossen	für nicht Lebensmittel liefernde Tiere geltende Vorschriften

<sup>1</sup> § 44 der Vieh-Verkehrs-Verordnung

<sup>2</sup> Kapitel II Artikel 3 i. v. m. Anhang II Abschnitt III Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

<sup>3</sup> Kapitel IX Teil II bzw. III-A des Equidenpasses gem. der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) bei Tieren, die nach dem 31.12.1997 geboren sind oder entsprechende Ergänzung bei Equidenpassen gem. dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden.



Einhufer ohne Equidenpass Einhufer mit Equidenpass ohne Eintragung Zweckbestimmung	Schlachttier (gem. Eintragung Equidenpass)	Nicht-Schlachtier (gem. Eintragung Equidenpass)
<b>Arzneimittel (AM) -anwendung, -abgabe und -verschreibung – Therapienotstand<sup>1</sup></b>		
<p>1. Für die betreffende <b>Tierart</b> und das betreffende <b>Anwendungsgebiet</b> zugelassenes AM Falls ein AM nach 1. nicht zur Verfügung steht, ein Therapienotstand<sup>1</sup> vorliegt und eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten steht:</p> <p>2. Für die betreffende <b>Tierart</b> und ein <b>anderes Anwendungsgebiet</b> zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></p> <p>3. Für eine <b>andere Tierart</b> in Deutschland zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></p> <p>4. In <b>Deutschland</b> zugelassenes Human- oder in einem <b>EU-Mitgliedsstaat/EWR-Staat für Lebensmittel liefernde Tiere</b> zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></p> <p>5. In der <b>Apotheke hergestelltes</b> oder <b>durch einen Tierarzt durch Verdünnung hergestelltes AM<sup>2</sup></b></p>	<p>1. Für die betreffende <b>Tierart</b> und das betreffende <b>Anwendungsgebiet</b> zugelassenes AM Falls ein AM nach 1. nicht zur Verfügung steht, ein Therapienotstand<sup>1</sup> vorliegt und eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten steht:</p> <p>2. Für die betreffende <b>Tierart</b> und ein <b>anderes Anwendungsgebiet</b> zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></p> <p>3. Für eine <b>andere Tierart</b> in Deutschland zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></p> <p>4. In <b>Deutschland</b> zugelassenes Human- oder in einem <b>EU-Mitgliedsstaat/EWR-Staat für Lebensmittel liefernde Tiere</b> zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></p> <p>5. In der <b>Apotheke hergestelltes</b> oder <b>durch einen Tierarzt durch Verdünnung hergestelltes AM<sup>2</sup></b></p>	<p>1. Für die betreffende <b>Tierart</b> und das betreffende <b>Anwendungsgebiet</b> zugelassenes AM Falls ein AM nach 1. nicht zur Verfügung steht, ein Therapienotstand<sup>1</sup> vorliegt und eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten steht:</p> <p>2. Für die betreffende <b>Tierart</b> und ein <b>anderes Anwendungsgebiet</b> zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></p> <p>3. Für eine <b>andere Tierart in Deutschland</b> zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></p> <p>4. In <b>Deutschland</b> zugelassenes Human- oder in einem <b>EU-Mitgliedsstaat/EWR-Staat für Tiere</b> zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></p> <p>5. <b>In der Apotheke hergestelltes</b> oder <b>durch einen Tierarzt durch Verdünnung hergestelltes AM<sup>2</sup></b></p>
<p>Die <b>AM nach 1. – 5.</b> dürfen <b>nur angewendet werden</b>, sofern der enthaltene Wirkstoff in <b>Anhang I-III der VO (EG) Nr. 2377/90</b> gelistet ist. Die Anwendung von in der <b>VO (EG) Nr. 1950/2006 gelisteten Stoffen</b> ist <b>nicht zulässig</b>, da die rechtliche Voraussetzung (Einstufung des Equiden durch Eintrag in einen Equidenpass) nicht gegeben ist.</p> <p>Die Anwendung von <b>Stoffen, die in Anhang IV der VO (EG) Nr. 2377/90</b> gelistet sind, ist <b>nicht zulässig</b>.</p>	<p>Die <b>AM nach 1. – 5.</b> dürfen <b>nur angewendet werden</b>, sofern der enthaltene Wirkstoff in <b>Anhang I-III der VO (EG) Nr. 2377/90</b> gelistet ist. In Ausnahme hierzu ist die Anwendung von in der <b>VO (EG) Nr. 1950/2006 gelisteten Stoffen für die dort genannten Anwendungsgebiete unter Beachtung folgender Reihenfolge zulässig:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>In <b>Deutschland für Tiere</b> zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></li> <li>In <b>Deutschland</b> zugelassenes Human- oder in einem <b>anderen EU-Mitgliedsstaat/EWR-Staat für Tiere</b> zugelassenes AM <b>nicht verfügbar? →</b></li> <li>In der <b>Apotheke hergestelltes</b> oder <b>durch einen Tierarzt durch Verdünnung hergestelltes AM<sup>2</sup></b></li> </ol> <p>Die Anwendung von <b>Stoffen, die in Anhang IV der VO (EG) Nr. 2377/90</b> gelistet sind, ist <b>nicht zulässig</b>.</p>	<p>Es besteht <b>keinerlei Beschränkung hinsichtlich der angewendeten Stoffe.</b></p>
Die Angabe der <b>Wartezeit</b> ist <b>erforderlich</b> . <sup>3</sup>	Die Angabe der <b>Wartezeit</b> ist <b>erforderlich</b> . <sup>3</sup>	Die Angabe der <b>Wartezeit</b> ist <b>nicht erforderlich</b> .
<b>Nachweispflichten zur Arzneimittel-Abgabe bzw. -Anwendung</b>		
<p><b>Nachweispflichten des Tierarztes:</b> Die Anwendung, Abgabe bzw. Verschreibungen der Arzneimittel muss dokumentiert und die Nachweise mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Dem Tierhalter ist unverzüglich ein Nachweis über die Anwendung und/oder die Abgabe der Arzneimittel auszuhändigen bzw. zu übermitteln, sofern die Eintragungen über die Anwendung nicht unmittelbar in der Dokumentation des Tierhalters erfolgt.<sup>4</sup></p> <p><b>Nachweispflichten des Tierhalters:</b> Der Tierhalter hat den tierärztlichen Beleg über eine Arzneimittelabgabe als Nachweis über den Arzneimittelbezug mind. 5 Jahre aufzubewahren. Ferner ist der Tierhalter verantwortlich für die Dokumentation der Arzneimittelanwendung, die ebenfalls 5 Jahre aufzubewahren ist.<sup>5</sup></p>	<p><b>Nachweispflichten des Tierarztes:</b> Die Anwendung, Abgabe bzw. Verschreibungen der Arzneimittel muss dokumentiert und die Nachweise mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Dem Tierhalter ist unverzüglich ein Nachweis über die Anwendung und/oder die Abgabe der Arzneimittel auszuhändigen bzw. zu übermitteln, sofern die Eintragungen über die Anwendung nicht unmittelbar in der Dokumentation des Tierhalters erfolgt.<sup>4</sup> <b>Behandlungen mit Stoffen, die in der VO (EG) Nr. 1950/2006 gelistet sind, sind im Equidenpass zu dokumentieren.</b></p> <p><b>Nachweispflichten des Tierhalters:</b> Der Tierhalter hat den tierärztlichen Beleg über eine Arzneimittelabgabe als Nachweis über den Arzneimittelbezug mind. 5 Jahre aufzubewahren. Ferner ist der Tierhalter verantwortlich für die Dokumentation der Arzneimittelanwendung, die ebenfalls 5 Jahre aufzubewahren ist.<sup>5</sup></p>	<p><b>Nachweispflichten des Tierarztes:</b> Die Anwendung, Abgabe bzw. Verschreibungen der Arzneimittel muss dokumentiert und die Nachweise mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.<sup>4</sup></p> <p><b>Nachweispflichten des Tierhalters:</b> keine</p>

<sup>1</sup> Therapienotstand: Die arzneiliche Versorgung der Tiere ist ernstlich gefährdet.

<sup>2</sup> § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d i. V. m. § 21 Abs. 2 und Abs. 2 a Arzneimittelgesetz

<sup>3</sup> Die Wartezeit ist so zu bemessen, dass in der VO (EG) 2377/90 festgesetzte Höchstmengen in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs nicht überschritten werden. Es ist mindestens die vom Hersteller angegebene Wartezeit festzusetzen. Ist für die betreffende Tierart eine Wartezeit nicht angegeben, sind folgende Mindestwartezeiten einzuhalten: Eier 7 Tage - Milch 7 Tage - essbares Gewebe 28 Tage – **essbares Gewebe und Milch von Equiden, bei denen in der VO (EG) Nr. 1950/2006 gelistete Stoffe angewendet wurden 6 Monate.** (§ 12 a Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken)

<sup>4</sup> § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken

<sup>5</sup> § 1 und § 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-Verordnung